

§ 7 NÖ PG

NÖ PG - NÖ Prostitutionsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.04.2021

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben zur Unterstützung der Verwaltungsstraftbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

In Kraft seit 14.04.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at